



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

5. Capitel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

- u) Wenn der Meyer, ehe er caducirt ist, in Discussion geräth, kann die Meyerstätte quoad dominium utile, mit Vorbehalt des gutherrlichen Näherrechts, meistbietend verkauft werden.
- v) Ist der Meyer seiner Güter verlustig erklärt, und sind darauf von ihm so viele Schulden contractirt, daß sie aus seinem eigenthümlichen Vermögen, als Care und Galle in den Ländereyen, seinem Viehstande, Haus- und Hof-Inventario oder sonstigen Meliorationen, nicht bezahlt werden können, so dürfen in diesem Falle die Meyergüter selbst nicht mit zum Concurß gezogen werden.
- w) Dem Meyer ist nicht verstattet, daß er sich einseitig seines Contracts entledige und das Conlonat wider den Willen des Gutsherrn verlasse, sondern er muß es unter behalten und davon die onera publica ac privata berichtigen.
- x) Tritt der Fall ein, daß von einem Meyergute dem einen die Sterbfälle, dem andern aber die Auffahrten nebst sonstigen Pächten und Abgaben entrichtet werden müssen, so ist der Gutsherr in streitigen Fällen zu erweisen schuldig: aus welchen Grundstücken ihm die Pächte oder sonstigen Abgaben gebühren.

5. Capitel.

§. 20. Es würde mich zu sehr von meinem Zwecke entfernen, wenn ich nun noch im allgemeinen ein Gemählde von den verschiedenen Verhältnissen der Freyen und Nichtfreyen mit allen wesent-

lichen Schattirungen nach geschichtlichen und doctrinellen Resultaten aufstellen wollte. Nur auf einen Gegenstand mögte ich noch gern aufmerksam machen, der in der That so wichtig ist, daß ich es für eine große Sünde halten würde, wenn ich es unterlassen hätte, ihn bey dieser Gelegenheit wieder zur Sprache zu bringen.

Ich denke nämlich: es sey politisch rathsam, die hier und da in der Ausübung der Leibeigenthums- und gutherrlichen Rechte noch vorwaltenden Willkührlichkeiten aufzuheben und so wohl die unbestimmten Leibeigenthums- als gutherrlichen Auffarth's-Gefälle auf eine solche jährliche Abgabe zu setzen, wobey beyde Theile nichts verlieren und doch die Staatsverfassung unendlich viel gewinnt und gewinnen muß.

§. 21. Freylich wäre es zu wünschen, daß die Staatsbedürfnisse nicht so häufig und dringend wären, als sie gewöhnlich sind; und daß viele rechtschaffene Regenten, als Väter ihres Volks, die leibeigenen Verhältnisse ganz zernichten, und die persönliche Freyheit ihren Unterthanen, frey und unentgeltlich, bewilligen könnten^{a)}; allein dieß ist, trotz

a) Der jetzige Churfürst von Baden hat es gethan mit einem jährlichen Verluste von beynähe 50000 Gulden. Dieses Geschenk war den Badischen Unterthanen um so wichtiger, da die örtliche Leibeigenschaft mit dem hergebrachten Abzug- und Pfundzoll sehr beschwerliche Abgaben zur Folge hatte.

Einzelne Einschränkungen der Leibeigenschaft waren zwar von Zeit zu Zeit schon früher gemacht, allein

troß der besten Neigung solcher edelen Regierer nicht der Fall, und es läßt sich nur zu Zeiten eine und andere Härte mildern, die mehr oder weniger mit jener unfreyen persönlichen Verfassung verbunden ist.

§. 22. Cicero sagt in seinem schönen Buche *de officiis*:

„*Omnium rerum, ex quibus aliquid acquiritur, nihil est agricultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, nihil homine libero dignius.*“

Und ich denke, er hat Recht! Jeder, der auch nur einige Zweige des Völker-Regiments überschauen kann, wird es einsehen, daß das Verhältniß, worinn die Kunst des Uckerbaues betrieben wird, das Maas der Kräfte eines Staates sey; und daß der Wohlstand des Uckerbaues mit allen

B 5

übris

allein die allgemeine Aufhebung derselben nebst der Befreyung von Procenten, die zuvor bey Veränderung des Wohnorts auch unter Badischer privativer Gerichtsbarkeit bezahlt werden mußten, machen den jetzigen Genuß der Freyheit unschätzbar.

Bekanntlich fasten Prälaten und Ritterschaft nebst den übrigen Besitzern Adlicher Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein im Jahr 1797 den edlen Vorsatz, die Leibeigenschaft gänzlich aufzuheben. Der König von Dännemark schenkte damals diesem Plane seinen Beyfall, und es ist nun von Ihm beschlossen, daß die Leibeigenschaft vom 1. Jenner 1805 in den beyden genannten Herzogthümern ganz aufhören soll.

übrigen daraus fließenden Vortheilen für den eigentlichen Fond des Glücks aller übrigen Classen und für die einzige Sicherheit des Bestandes der Verfassung gehalten werden müsse.

§. 23. Je näher also die Mittel zur Beförderung dieses wichtigen Zwecks wirken, desto bereitwilliger müssen sie zur Hand genommen und benutzt werden. Und sollte denn wohl nicht der erste Schritt, den man hier thun muß, in der Aufhebung drückender persönlicher Lasten zu sehen seyn? — Es ist zwar entschieden, daß die Verfassung der Leibeigenen in den Provinzen des nördlichen Deutschlands längst nicht so drückend sey, als in Lief- und Esthland und in andern Ländern ^{b)}.
Ja

b) Z. B. in der Pausik, Pommern, Mecklenburg, Holstein, wie auch in Böhmen und Mähren. Ich kann nicht umhin, aus den Schriften des bekannten Merkel über die Letten in Lief- und Esthland u. s. w. folgendes Gemählde zu entlehnen. Ich thue es in der Absicht, damit das Grelle der Sache demjenigen desto stärker einleuchte, der die Leibeigenschaft, oder besser das Sclaventhum der Letten und Esthen nicht kennt, und doch über die Gestalt unserer und der Leibeigenen in den benachbarten Provinzen oft ganz verkehrt, in den härtesten Ausdrücken, urtheilt. Merkel sagt eben so treffend als freymüthig:

„Der Zustand der wahren Leibeigenen, wie er in Polen, Lief-Esth- und Curland, leider auch in manchen Gegenden Deutschlands wirklich existirt und seit einer langen Reihe von Jahrhunderten existirt hat, ist eine Eiterbeule an dem Körper eines Staates. Der Leibeigene beginnt, von der stets geschwenkten Peitsche des Treibers begleitet, in früher Jugend die schwere Frohn, die
die

Sa ich kann wohl sagen, mit dieser Barbarey hat unsere Verfassung nicht die geringsten Spuren der Melmlichkeit. Indes ist und bleibt es demohners-
achtet

die erst im Grabe endigt. Sein ganzes Leben ist ein schwuler Merntetag, dessen Gewinn in den Beutel seines Erbherrn fällt. Er kennt nur Beschwerden und sein Erwerb ist Hunger, den das segenreichste Jahr kaum in eine halbe Sättigung verwandeln kann. Er hat ein Vaterland; aber es ist ihm Gefängniß, ein Folterhaus, das er nicht verlassen darf. Er hat eine Heimath; aber er ist nur das Product derselben, das sie für seinen Gewaltigen nutzbar machen muß. Er besitzt eine Hütte, bis es dem Erbherrn gefällt, ihn heraus zu jagen und sie einem andern zu übergeben. Sein Körper bleibt nur gesund, wenn sein Erbherr ihn nicht gütigst zum Krüppel peitschen läßt. Er giebt einen ansehnlichen Theil seiner armseligen Haabe zur Erhaltung des Staats her: er kämpft, er fällt für ihn und doch wird er nicht einmal für einen Theil desselben gerechnet. Sein Elend lähmt den Geist und verunstaltet den moralischen Character. Der Ehre jeder Art unfähig erklärt, hält er es nicht der Mühe werth, irgend eine Eigenschaft zu erwerben, deren Lohn sie ist. Er ist niederträchtig, so bald eine Aussicht auf den geringsten Gewinn oder die Furcht ihn reizen. Er ist heimtückisch und böshaft, weil er stündlich Unrecht aller Art dulden muß, ohne auch nur Unzufriedenheit äußern zu dürfen. Er ist feige, weil man ihn unaufhörlich als einen Nichtswürdigen begegnet. Er ist träge, weil er nie mit Sicherheit für sich erwirbt. Er ist diebisch und liederlich, weil er darbt, und es Bedürfnis eines Menschen ist, zuweilen seines Elendes vergessen zu können.
Mit

achtet herzlich Wunsch eines jeden Patrioten, darauf mit zu wirken, auch die noch da sehenden Härten der Verfassung unserer Leibeigenen, die
Vor-

Mit einem Worte, er ist ein Verrorsener, weil er ein Leibeigener ist. Und es ist wahr was die Erbherren von ihm sagen, daß er ein Scheusal der Laster sey; aber daß sie ihn dazu gemacht haben, ist es noch viel mehr. Die Wirkung der erzwungenen Nichtswürdigkeit der Leibeigenen auf die freyen Stände ist ihre halb freywillige Depravation. Wo Leibeigenschaft Statt findet, können die obern Classen nie wahre Bildung, Aufklärung, Menschenliebe, Patriotismus haben. Wenn der Erbherr von seinen Reisen wieder auf seinen Gütern anlangt, wieder unter den Halbmenschen ist, in deren Zirkel er aufwuchs, so legt er, was er lernte, bey Seite, anstatt es in Ausübung zu bringen. Nun wirkt das Beyerpiel der Leibeigenen selbst auf ihn zurück. Daher die Böllerey, die unbezwingbare Rohheit — oft bey dem feinsten Anstriche, die berühmte Lebensart der Großen gewisser Nationen auf ihren Gütern. Auch machen die einseitigen Bestimmungen und die täglichen Geschäfte der Erbherren es ihnen fast unmöglich, gute, edle Männer zu bleiben. Daher der Adelstolz, der den meisten Erbherren anklebt, und sie allen andern Bürgerständen so verhaßt macht. Daher die hohe Vorstellung von sich, in der sie oft, so roh sie auch selbst seyn mögen, von der Bildung reden, die sie den Bauern verschaffen. Mit der Muttermilch schon saugen sie die Verachtung gegen ihre unglücklichen Brüder ein, und von Kindheit auf lernen sie dieselben als Menschen niederer Art, die nur zu ihrem Dienste da sind, als Parcelen ihres Vermögens ansehen, und hören täglich

vorzüglich noch in der Willkührlichkeit der Festsetzung des Sterbfalls und Freykaufs, und was die Gutsherrlichkeit (Gutshörigkeit) betrifft, in den oft harten Forderungen des Weinkaufs liegen, nach Möglichkeit wegzuschaffen.

§. 24. Es ist doch wohl ausgemacht, daß ein milder wohlthätiger Geist von der Regierung ausgehen und sich über alle Zweige der Verwaltung ausbreiten muß, daß also diejenige Regierungsform die beste sey, deren festes System darauf abzielt, Gerechtigkeit mit Milde zu verschwiftern, und die also stets den großen und edlen Zweck verfolgt, keine Gelegenheit unbenuzt hingehen zu lassen, wodurch das Glück oder die Wohlfahrt des Staats befördert werden kann. Denn das Verhältniß der Leibeigenschaft oder der persönlichen Verpflichtung ist immer nachtheilig für den Staat, weil es die persönliche Freiheit vieler Bürger auf eine Art einschränkt, welche sie hindert, für ihre Person, so vernünftige und nützliche Bürger zu werden, als sie es sonst werden könnten und würden. Natürlich wird dadurch auf der einen Seite dem Staate ein Theil seiner wirklichen Kräfte

täglich neue Arten des Drucks und tyrannische Spekulationen als sinnreiche Erfindungen, als Beweise der Einsicht preisen. Missethaten hingegen scheinen gegen diese Unglücklichen auch nicht denkbar; denn gegen sie ist alles verlaubt u. s. w.“
Siehe auch Schözers Selbst-Biographie I. Theil 7. Abschn. p. 127.

te geraubt und auf der andern der Staatsbürger minder glücklich gemacht, als er es werden kann und zu werden berechtigt ist ^{c)}.

§. 25. Daher ist es (mit Ausnahme des Vergleichs zwischen Leibeigenschaft und dem Leibzoll der Juden) ganz wahr was Nicolai ^{d)} sagt:

„Es

c) Friedrich der Große dachte hierüber sehr richtig. In den Annalen von Preußen Jahrgang 1792 I. Quartal S. 10. kommt folgende Cabinets-Order desselben an den damaligen Ostpreussischen Kammer-Präsidenten, Frhrn. von der Holz, vor:
Bester, besonders lieber Getreuer!

Ich bringe in Erfahrung, daß auf der Seite von Tilsit annoch ein großer Morast zu befrischen sey. — Die Bauern, welche da angesetzt werden, müssen ihre Güter alle eigenthümlich haben, weil sie keine Slaven seyn sollen. Es ist ferner die Frage, ob nicht alle meine Bauern in meinen Aemtern aus der Leibeigenschaft gesetzt und als Eigenthümer auf ihre Güter angenommen werden können?

Ich erwarte darüber eure Anzeige u. s. w.

Friedrich.

Noch sagt derselbe in seiner goldenen Schrift über die Regierungsarten:

Il se trouve des provinces dans la plupart des états de l'Europe, dont les paysans attachés à la glèbe, sont serfs de ceurs gentils-hommes. C'est de toutes les conditions la plus malheureuse et qui revolte le plus l'humanité. Assurément aucun homme n'est né pour être l'esclave de son semblable; on deteste avec raison un pareil abus: etc.

d) im ersten Theile seiner vermischten Schriften vom Jahre 1797, wo die Rede vom Leben Mörsers ist, p. 61.

„Es liegt in der Natur der Sache, daß Leibeigenschaft die mehrere Hervorbringung der natürlichen Producte und die mehrere Bevölkerung hindere. Da nun bessere Einsichten in die Regierungskunst und in die Staatswirthschaft die Wichtigkeit beyder Gegenstände zeigen, so wird eine zweckmäßige, nicht tumultuarische Aufhebung inmier wünschenswürdig bleiben, und die Art ihrer Entstehung nebst der Art ihrer jetzigen verschiedenen Beschaffenheit muß an jedem Orte zu einer vernünftigen Aufhebung den Weg bahnen, wobey beyden Theilen so wenig als möglich zu nahe geschieht.“ —

§. 26. So ließe sich dann wohl ein Plan ausarbeiten, wo mit Vortheil der Gutsherrn und Leibeigenen, die sogenannten ungewissen Befälle, als Sterbfall, Freykauf und Auffahrt auf gewisse jährliche Abgaben nach Billigkeit vereinbart und festgesetzt, mithin die mannigfaltigen Zweige der Industrie belebt und verbessert; auch viele verderbliche Proceffe abgewendet werden könnten. Dieser Einrichtung ohngeachtet bleibt der Gutsherr immer noch Schutzherr, der sich seines gutshörigen Consens annehmen und ihn in dazu geeigneten Fällen vertreten kann und muß. Es löset sich folglich das politische Band zwischen denselben dadurch keinesweges auf, sondern es wird noch fast fester geknüpft, da jenem sehr daran gelegen seyn muß, den, durch Aufhebung der vormaligen Verhältnisse, freyer und fleißiger gewordenen Land- und Hauswirth zu beschützen und zu ver-

vertreten. Auch die Besorgniß, daß die, für Freylassung etwa aufzubringenden, Gelder ein großes Schuldenmachen der Eigenbehörigen und vielleicht den Verkauf des schönsten Holzes, oder eines der besten Grundstücke nach sich ziehen können, ist völlig ungegründet; da der Leib- und Guts herr bey solchen übertriebenen Forderungen wider sein eigenes Interesse handeln und dadurch jenen außer Stand setzen würde, seine für das aufgehobene Verhältniß übernommenen Abgaben mit sonstigen Pächten und Pflichten erzwingen zu können.

§. 27. Die ganze Darstellung des Plans aber, mit welchen Vorsichtsmaßregeln nemlich eine solche Aufhebung der alten Verfassung und die Bewilligung freyer staatsbürgerlicher Rechte, freywillig ohne den mindesten Zwang, zu versuchen und auszuführen sey, gehört nicht hierher, sondern zu einer umständlichen Erdeterung in eine besondere Schrift.

Dieses nun vorausgesetzt will ich im

II. Abschnitte

die hiesigen meyerrechtlichen Verhältnisse und zuerst die besondere Verfassung der Leibeigenen mit ihren Rechten und Pflichten näher entwickeln.

I. Capitel.

§. 28. Die Leibeigenschaft, entstehet auch hier im Lande

A. durch die Geburt und Heurath, wobey zur Regel anzunehmen ist, daß derjenige, welcher